

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STALL

Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **März bis Juli 2018** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: 01/711 28 8338 (werktags Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)

E-Mail: silc@statistik.gv.at

Internet: www.statistik.at/silcinfo

Finanzielle Unterstützung von SeniorInnen

1. Zum förderbaren Personenkreis zählen SeniorInnen,
 - die das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - deren monatliches Einkommen (Geldleistungen) unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, wobei Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Ausgedinge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder, der Heizzuschuss und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht als Einkünfte gelten
 - die EU-StaatsbürgerInnen sind und seit mind. 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
 - die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind
 - die keine Mindestsicherung beziehen.
 2. Eine einmalige Unterstützung kann gewährt werden, wenn nachweislich zusätzlich mindestens eines der folgenden Merkmale zutreffen:
Der/Die AntragstellerIn
 - hat Zahlungsrückstände bei *Miete, Strom, Kreditraten, Heizkosten*
 3. SeniorInnen deren monatliche Pensionseinkünfte aufgrund von Abzügen durch Bewertung dinglicher Rechte durch die Pensionsversicherungsträger unter dem jeweils geltenden Richtsatz für AusgleichszulagenbezieherInnen liegen, sind keine zusätzlich notwendigen Kriterien nachzuweisen.
 4. Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.
 5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:
 - Sämtliche Einkommen und Ausgaben wie Unterhaltsvergleich, Pensionsnachweis etc. sowie Zahlungsrückstände bei Miete, Strom, Kreditraten und Heizkosten bzw. Bewertung dinglicher Rechte sind durch aktuelle Nachweise zu belegen.
- Für das Einkommen sind die Einkünfte des Antragstellers sowie des/der EhepartnerIn/ Lebensgefährtn nachzuweisen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.
6. Bei Vorliegen unwahrer Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände wird die gewährte Unterstützung zurückgefordert.
 7. Eine finanzielle Unterstützung für SeniorInnen ist im Regelfall einmal pro Jahr in Höhe von € 400,-- möglich. Pro Haushalt kann innerhalb eines Jahres nur ein Antrag eingebracht werden.
 8. Auf die Gewährung der Förderleistung besteht kein Rechtsanspruch.
 9. Die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Unterstützung für SeniorInnen sowie die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft.
 10. **Der Antrag kann nur vom zuständigen Gemeindeamt ausgefüllt und der Abteilung 4 übermittelt werden.**

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 - Soziales und Gesellschaft
Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-14682; Fax: 050 536-14688; E-Mail: abt4.generationen@ktn.gv.at

Singgemeinschaft Stall

EINLADUNG

ZUM

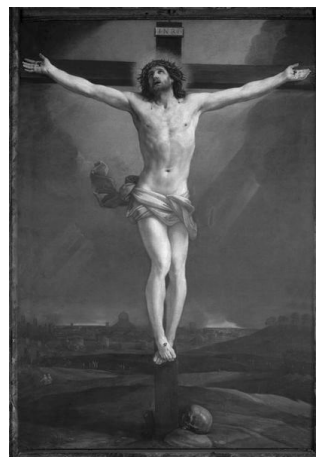
PASSIONSSINGEN



Samstag, 17. März 2018

19.00 Uhr
(nach der Abendmesse)

Pfarrkirche Stall



Singgemeinschaft Stall

Bläserquartett der TK Stall

Lederer Christian - Orgel

Plössnig Horst - Sprecher

Tierseuchenfondsbeiträge 2018

Tierbestandserhebung

Nach Übermittlung der Tierbestandsliste 2018 durch den Tierseuchenfonds des Landes Kärnten liegt diese Beitragsliste in der Zeit vom 01. Feber bis 01. März in der Gemeindeganzlei in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Höhe der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2018 wurde vom Kuratorium des Tierseuchenfonds mit € 3,30 für Rinder älter als 6 Monate, sowie Pferde mit einem Alter über 1 Jahr, - mit € 1,10 für Rinder bis 6 Monate, und mit € 0,79 für Schweine über 20 kg Lebendgewicht, sowie Schafe und Ziegen über 6 Monate vorgeschlagen, und mit obiger Verordnung festgesetzt und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Es wird hingewiesen, dass als Grundlage für die Einhebung der Tierseuchenfonds-Beiträge für das Jahr 2018 der aktuelle Datenbestand aus der Liste der **Daten der Statistik Austria** herangezogen wird. Rinderbestand (Stichtag 15.01.2018) sowie der Bestand an Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen (Stichtag ist der zuletzt eingereichte Erhebungsbestand 01.04.2017, sofern die Betriebe die Erhebung eingereicht haben) jener Betriebe, die über den AMA-Mehrfachantrag (Tierlisten) erfasst sind.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können während obiger Zeit mündlich oder schriftlich beim obigem Amte eingebracht werden.

Nachträgliche Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Da im Zuge von gefallen Tieren oder im Falle von Tierverlusten immer wieder Forderungen von Tierbesitzern die nicht erfasst worden sind, gegenüber dem Tierseuchenfonds gestellt werden, ersuchen wir Tierbesitzern die nicht bei der AMA gemeldet sind, Ihre Tiere bei der Gemeinde anzumelden.